

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 33 (1976)

Heft: 6

Artikel: Das Nein zum Raumplanungsgesetz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-783566>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Nein zum Raumplanungsgesetz

Von Nationalrat Dr. Ruedi Schatz, St. Gallen, Präsident der Schweizerischen Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege

Ich bedaure die Verwerfung des Raumplanungsgesetzes – aber nicht darin liegt der Hauptgrund für meinen etwas kritischen Kommentar; ich hätte ihn auch bei einer Annahme dieser Vorlage schreiben müssen. Wo liegt die Ursache für das Unbehagen?

Komplizierte Gesetze

Kann das Gesetzesreferendum überhaupt noch sinnvoll funktionieren? Ein Jurist (!) hat an einer Versammlung über das Raumplanungsgesetz gesagt, ein Gesetz mit 71 Artikeln sei zu lang und schon deshalb abzulehnen. Ein anderer hat den Zuhörern vier Artikel vorgelesen und dann gefragt: «Verstehen Sie das? Nein? Dann ist das Gesetz schlecht!» Auf diese primitive Weise lässt sich jedes Gesetz zu Fall bringen. Unser Zivilgesetzbuch gilt als vorbildliches Gesetzeswerk in der ganzen Welt; es hat über 1000 Artikel; würde man sie einem nichtfachmännischen Publikum vorlesen, dann würden 90 % aller Artikel nicht verstanden. Ein Gesetzesstext über eine komplizierte Materie ist – leider – kein Schulseebuch. Wenn man systematisch das Misstrauen und die Verwirrung der Bürger wecken will, ist das bei jeder Gesetzesvorlage möglich. Soll das Gesetzesreferendum Sinn haben und kein Mittel sein, den Staat funktionsunfähig zu

machen, dann müssen jene, die es benützen, mit hohem Verantwortungsbewusstsein argumentieren.

Der wirklich «Liberalen» und der Staat

Die Abstimmung über das Raumplanungsgesetz fiel in eine für die Befürworter überaus ungünstige Zeit: Rezession, Geldmangel in der Bundeskasse, eine Welle der Reaktion gegen die ständige Ausweitung der Staatsgewalt in den letzten 20 Jahren, Unmut über ungeschickte und fachlich ungenügende Planungsbeamte. Alle diese Reaktionen sind verständlich und zum Teil auch gesund. Aber es gilt, Mass zu halten. Dieses Mass wurde von einzelnen Gegnern eindeutig weit überschritten. Was da an Verteufelung des Staates geleistet wurde, hat nichts mehr mit seriöser Politik zu tun. Was etwa in der «Schweizerischen Gewerbezeitung» vom 3. Juni 1976 unter dem Titel «Michael Kohlhaas, Räuber» zu lesen war, bedeutet eine verantwortungslose Familiierung aller Behörden und Beamten: «Heute geht man als Beamter oder Politiker in den Staatsdienst und versucht... das Volk auszubeuten... Alle diese Gesetze zielen darauf hin, dem Staat mehr Steuereinnahmen zu verschaffen, dass er noch mehr Mittel zur Verfügung hat, um sie zum Fenster hinauszutragen, damit er noch mehr

Beamte einstellen kann, damit er einen... sechzehnten Monatslohn auszahlen kann!» Ich bin selbst sehr kritisch gegen die Ausgaben- und Aufgabenexplosion des Staates eingestellt – aber Behörden und Politikern in dieser generellen Form allen guten Glauben abzusprechen, alle ehrliche Absicht, es im Dienste des Volkes recht zu machen, bedeutet eine verantwortungslose Totengräberei an der schweizerischen Staatsauffassung. Man muss einmal allen sogenannten «Liberalen» in Erinnerung rufen, dass die schweizerischen Liberalen in ihrer ganzen Geschichte einen möglichst grossen Raum individueller Freiheit erhalten wollten; sie anerkannten aber, dass es Aufgaben gibt, die nur der Staat lösen kann, und auf diesen Gebieten wollten sie stets einen starken, aber gut kontrollierten Bundesstaat. Die wirklich Liberalen im ganzen Land sind eine staatserhaltende Gruppierung, die massgeblich im Bundesrat vertreten ist und die Miterantwortung für unser Staat trägt. Damit lässt sich eine systematische Verunglimpfung dieses Staates nicht vereinbaren.

Wie ernst ist es den Gegnern mit der Raumplanung?

Auch die Gegner des Gesetzes haben sich zur Raumplanung bekannt – nur

gehe das Raumplanungsgesetz zu weit. Es wird sich nun sofort erweisen, ob dieses Bekenntnis zur Raumplanung echt war oder nicht. Zunächst darf es nicht geschehen, dass die schönsten noch erhaltenen Landschaften unseres Landes nun überbaut werden. Der Dringliche Bundesbeschluss, der sie jetzt schützt, läuft Ende 1976 aus. Bundesrat und Parlament müssen Mittel und Wege finden, diesen Schutz auch in Zukunft bis zum Erlass eines eidgenössischen Raumplanungsgesetzes zu gewährleisten. Die Nachfrage nach Bauplätzen in den schönsten Erholungsgebieten ist, nicht zuletzt infolge der Kapitalflucht aus dem Ausland, ungebrochen gross. Ferner darf die Schutzwirkung des Gewässerschutzgesetzes nicht abgebaut werden – nachdem gewisse Erleichterungen für die Landwirtschaft in Kraft getreten sind. Und schliesslich ist sofort in Erfüllung des Verfassungsauftrags an die Ausarbeitung eines neuen Gesetzes zu gehen. Wer zur Raumplanung ja sagt, muss ja sagen zur Einschränkung des Baugebiets. Es wird sich weisen, ob die heutigen Gegner das tun. Jedenfalls geht es nicht so, wie ein bekannter nationalrättlicher Gegner gesagt hat: «Ich bin für Raumplanung, nur muss man eben bauen können, wo und wie man will.»

Stellungnahme der VLP-Geschäftsleitung

Nach einem harten Abstimmungskampf hat das Schweizer Volk das Bundesgesetz über die Raumplanung knapp verworfen. Wir sind all jenen, die sich für dieses Gesetz eingesetzt haben, dankbar. Es dürfte heute verfrüht sein, das Abstimmungsergebnis im einzelnen auslegen zu wollen. Sicher darf aber jetzt schon festgestellt werden, dass das Schweizer Volk die Notwendigkeit der Landes-, Regional- und Ortsplanung eindeutig anerkannt hat. Ebenso hat es seinem Willen Ausdruck gegeben, die schützenswerten Landschaften und Ortsbilder zu erhalten. Der Entscheid des Schweizer Volkes wird ein Ansporn bilden, vorab in den Gemeinden und dann auch in den Kantonen die gestellten Aufgaben zu lösen. Offensichtlich

ist aber auch der Auftrag des Bundes, unter Respektierung des Volksentscheides in seinen eigenen Tätigkeitsbereichen die verfassungsmässigen Aufgaben der Raumplanung zu erfüllen und dabei gleichzeitig auf die Anliegen der Kantone und Gemeinden Rücksicht zu nehmen. Die Schweizerische Vereinigung für Landesplanung wird sich, wie in den letzten Jahrzehnten, aber ausgehend von der neuen Lage und deshalb noch gezielter als bisher, für die Anliegen einer ausgewogenen Landes-, Regional- und Ortsplanung weiterhin nachhaltig einsetzen.

Geschäftsleitung
der Schweizerischen
Vereinigung für Landesplanung

Zum Schluss: Politisieren in der Demokratie heisst: klar Stellung nehmen, für die eigene Überzeugung kämpfen, in Anstand verlieren, die Lehren aus der Niederlage ziehen und neu beginnen, dafür zu arbeiten, was man als richtig hält. Das wollen wir tun.

...den Nagel auf den Kopf getroffen!



Das Nut-Feder-Profil für preisgünstige Fassaden!

(Ganz- oder Teiffassaden, Giebelverkleidungen, Dachabschlüsse etc.)

Ausserst rationelle Montage: nur nageln!
Grosszügige Profilmasse: Standardlänge 5400 mm
Echte Holzdekors oder Unifarben
Wetterfestes, wartungsfreies, lichtechtes Material
Hoher Isolationswert
Verlangen Sie Unterlagen und Muster!

Werzalit®
Werzalit Verkaufs AG, 8370 Sirmach
Normbauteile aus Pressholz
Telefon 073/263766
Balkonverkleidungen
Garagentorverkleidungen
Fenstersimsse/Treppengeländer
Wand- und Deckenverkleidungen

Umwelt- und Gewässerschutz

Die Phosphat-Elimination in Kläranlagen

COLASIT konzipiert, liefert und montiert schlüsselfertige Anlagen für die 3. Reinigungsstufe in Kläranlagen:
- Fällmitteltanks druckgeprüft
- Dosierpumpen
- Steuerungen
- Leitungen und Armaturen
- Beschichtung von Auffangwannen, Becken usw.

Unser technischer Dienst berät Sie gerne bei der Projektierung der 3. Reinigungsstufe



COLASIT AG
Kunststoff-Apparatebau
3752 Wimmis (Schweiz)
Telefon 033 - 57 19 44
Telex 32 887